



## *FAQ Rechtsfragen*

### URHEBERRECHTSVERLETZUNG

#### **1. Thema: Handhabung bei widerrechtlicher Nutzung**

Frage:

Immer wieder finde ich meine eigenen Illustrationen im Internet wieder, die ohne mein Einverständnis genutzt werden. Wie kann ich mich dagegen wehren?

Antwort des Justiziers:

Man kann die für die jeweilige Verwendung übliche und angemessene Nutzung durchsetzen, notfalls gerichtlich. Strafzuschläge gibt es nach deutschem Recht allerdings nicht.

Die einfache Herangehensweise ist es, den Rechteinhaber anzuschreiben und eine Nachlizenzierung anzubieten. Dazu möge er dann die bisherigen Nutzungen einschließlich Nutzungsdauer und die zukünftig beabsichtigte Nutzung nennen, damit man ihm eine Rechnung stellen kann. Viele sind mittlerweile einsichtig und stecken das Geld lieber in eine Lizenzierung als in Anwalts- und Gerichtskosten. Falls die Antwort ablehnend ist oder gar nicht reagiert wird, sollte man einen Anwalt beauftragen

Anmerkung der IO:

Eine Vorlage für das Anschreiben kann in der Geschäftsstelle angefragt werden.

#### **2. Thema: Verjährung bei Bilderklau**

Frage:

Wie lange kann ich rechtlich aktiv werden, wenn ich eine nicht genehmigte Nutzung meiner Bilder bemerke? Wie ist die Verjährungsfrist?

Antwort des Justiziers:

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

Es gibt aber noch den Einwand der Verwirkung. Wenn Sie den Eindruck erweckt haben, die Sache nicht weiter verfolgen zu wollen, wäre der Anspruch evtl. verwirkt. Dazu müsste die



Gegenseite aber schon Beweise präsentieren, die Ihren Verzicht belegen.

### 3. Thema: Einbindung urheberrechtlich geschützter Werke

Frage:

Darf man eigene Layouts oder Arbeiten veröffentlichen, die fremde Fotos enthalten, ohne den Fotografen (oder den Redakteur) um schriftliche Erlaubnis zu fragen? Gibt es rechtlich betrachtet so etwas wie eine Art „erlaubtes Bildzitat“, das einem erlaubt, Referenzen der eigenen Arbeit zu präsentieren?

Antwort des Justiziers:

Die Einbindung urheberrechtlich geschützter Werke auf einer Website stellt eine Veröffentlichung dar, die grundsätzlich genehmigungsbedürftig ist. Deswegen muss vorab angefragt werden.

Ein Zitatrecht gibt es grundsätzlich nur zum Beleg wissenschaftlicher Ausführungen.

### 4. Thema: Einbindung von Logos in eigene Illustrationen

Frage:

Dürfen Firmenlogos nachgezeichnet bzw. in eigene Illustrationen integriert werden? Oder begeht man damit eine Urheberrechtsverletzung?

Antwort des Justiziers:

Logos sind als eingetragene Marken sehr weitgehend geschützt. Auch wenn die Illustrationen keine sogenannte markenmäßige Benutzung darstellen, könnte ein Rechteinhaber sich aber u.U. doch dagegen zur Wehr setzen, dass sein Logo im Zusammenhang mit einem anderen Kontext verwendet wird. Letztlich muss der Verlag entscheiden, ob er durch Veröffentlichung eines solchen Buches ein Risiko eingehen will. Man sollte sich ausdrücklich bestätigen lassen, „dass die IllustratorIn keine Gewähr dafür übernimmt, dass durch die Verwendung der Illustrationen Rechte Dritter verletzt werden und somit auch nicht für eventuelle Ansprüche Dritter hieraus haftet.“

### 5. Thema: Haftung bei Urheberrechtsverletzung

Frage:

Bei Illustrationsarbeit für einen Verlag: Haftet der Verlag grundsätzlich im Falle einer wettbewerbsrechtlichen und markenrechtlichen Unzulässigkeit eines Illustratorenwerks, wenn nichts im Vertrag des Verlages hierzu erwähnt ist?

Antwort des Justiziers:

Grundsätzlich haftet nach außen immer der, der eine Illustration veröffentlicht, also der



Verlag. Wenn das Problem allerdings von dem Illustrator verursacht worden ist, weil durch dessen Illustration Rechte Dritter verletzt wurden, dann kann der Verlag den Schaden, der ihm durch die Veröffentlichung entsteht, vom Illustrator ersetzt verlangen. Dies ist wiederum dann ausgeschlossen, wenn der Verlag die Rechtsverletzung erkennen konnte oder wenn im Vertrag die Haftung der Illustratorin ausgeschlossen worden ist. Diese Enthaftungsklausel muss dem Auftraggeber nachweislich zugestellt werden. Wird ihr nicht widersprochen, ist der Illustrator auf der sicheren Seite.

Anmerkung der IO:

Eine mögliche Klausel könnte lauten: „Hiermit erklärt der Illustrator, ... {Name, Wohnort}, dass er seinen Auftraggeber, ... {Name Auftraggeber, Niederlassung}, vertreten durch... {Ansprechpartner} auf eine eventuelle Verletzung von .... {Persönlichkeitsrechten / Urheberrechten / Markenrechten etc. - entsprechendes eintragen), die im Zusammenhang mit dem Auftrag „....“ {Definition Auftrag} entstehen könnten, hingewiesen hat. Hiermit wird festgehalten, dass der Illustrator, ... {Name}, im Auftrag .... {der Agentur / des Verlags / des Unternehmens- entsprechendes eintragen) handelt und nicht für Schadensersatzansprüche aus Persönlichkeitsrechts-, Markenrechts- und/oder Bildrechtsverletzungen seine Entwürfe betreffend seitens Dritter verantwortlich gemacht werden kann. Der Auftraggeber ist für die juristische Prüfung der Entwürfe und deren Veröffentlichung alleine verantwortlich. {Unterschrift des Illustrators, Datum}

## URHEBERNENNUNG

### 1. Thema: Fehlende Nennung

Frage:

Für einen Verlag habe ich eine Illustration entwickelt, die auch vergütet und eingesetzt wurde. Allerdings taucht mein Name weder auf dem Produkt noch auf den Begleitmedien (Verpackung, Flyer) auf. Steht mir Schadensersatz zu?

Antwort des Justiziar:

Es gibt insofern eine gesetzliche Regelung, als in §13 Urhebergesetz die Verpflichtung steht, den Urheber bei Veröffentlichung seines Werkes zu nennen. Eine daraus resultierende Schadensersatzpflicht haben die Gerichte bisher lediglich für die unterlassene Namensnennung bei Veröffentlichung von Fotoaufnahmen angenommen. Hier wird die Höhe in vielen Fällen mit einem Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte Grundhonorar festgesetzt. Im Falle eines Rechtsstreits müssten diese Grundsätze auch für die Veröffentlichung von Illustrationen gelten. Ob jedes Gericht das im Streitfall genau so sehen würde oder die Nennung auf der Website des Verlages als ausreichend angesehen wird, ist im



Einzelfall nicht vorhersehbar.

Der Illustrator sollte auf einer Entschädigung bestehen und für den Fall, dass kein akzeptables Angebot erfolgt, Klage in Erwägung ziehen.

## **2. Thema: Vom Urheber gewünschte Nichtnennung**

Frage:

Dass jeder Urheber nach § 13 UrhG ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und damit einer Urheberbezeichnung am Werk hat ist bekannt. Wie sieht es im Gegenzug aus, wenn der Urheber NICHT genannt werden möchte? Darf der Verwerter auf eine Nennung verzichten?

Antwort des Justiziar:

Für den Verwerter besteht die gesetzliche Verpflichtung, den Urheber zu nennen. Wenn dieser das nicht möchte, muss er ausdrücklich darauf hinweisen und das auch schriftlich festhalten. Meine Empfehlung ist, den Vermerk ins Angebot aufzunehmen - wenn das akzeptiert wird, ist die Nichtnennung Vertragsbestandteil und damit verpflichtend.

## **NUTZUNGSRECHTE**

### **1. Thema: Fehlende Definition im Vertrag**

Frage:

Wenn die Nutzungsrechte im Angebot keine Definition erhalten, ob sie einfach oder exklusiv eingeräumt wurden, was ist dann zutreffend?

Antwort des Justiziar:

Exklusive Nutzungsrechte müssen grundsätzlich ausdrücklich vereinbart werden. Geschieht dies nicht, geht man von einer Einräumung einfacher, nicht exklusiver Rechte aus.

### **2. Thema: Reproduktion bei verkauften Originalen**

Frage:

Wie ist das eigentlich wenn man Originale an jemanden verkauft oder ein Portrait macht: Darf der Käufer dann Reproduktionen davon machen oder sie anderweitig kommerziell verwenden?

Antwort des Justiziar:

Wenn nichts anderes vereinbart ist und es sich um einen Verkauf zur privaten Nutzung handelt, dürfen Reproduktionen (Kopien) auch nur zum privaten Gebrauch erfolgen.



Kommerzielle Verwertung ist dann nicht erlaubt.

## **HONORARFORDERUNGEN**

### **1. Thema: Umgang bei ausbleibendem Honorar**

Frage:

Trotz fristgerechter Auftragserfüllung bleibt die Bezahlung des vereinbarten Honorars aus. Welche konkreten Schritte sollte ich unternehmen? Gibt es Fristen, die ich einhalten muss?

Antwort des Justiziers:

Die Verjährungsfrist für offene Forderungen beträgt 3 Jahre.

Sie sollten eine letzte Mahnung schicken, in der Sie dem Kunden eine abschließende Zahlungsfrist setzen. Für den Fall, dass bis dahin nicht die vollständige Zahlung eingegangen ist, kündigen Sie an, dass die Sache Ihrem Anwalt zur gerichtlichen Durchsetzung der bis dahin noch offenen Forderungsbestandteile übergeben wird. Eine Mahnung bedarf keiner besonderen Form.

Anmerkung der IO:

Die IO-Rechtsschutzversicherung greift, sobald eine offene Vergütung gerichtlich geltend gemacht werden muss. Die Anfrage auf Deckungszusage erfolgt über den beauftragten Anwalt an die Geschäftsstelle der IO.

### **2. Thema: Ausfallhonorar**

Frage:

Nach Bestätigung eines Angebots wird die Leistung des Illustrators erbracht. Während oder nach der Erstellung möchte der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten und bietet ein Ausfallhonorar an. Was ist die übliche Höhe?

Antwort des Justiziers:

Es gibt kein Ausfallhonorar in dem Sinne. Wenn ein verbindlicher Vertrag geschlossen worden ist, muss der Auftraggeber das gesamte Honorar zahlen, auch wenn er den Vertrag nicht mehr durchführen will. Der Begriff Ausfallhonorar stellt den Kompromiss dar, auf den man sich häufig verständigt. Solange kein verbindlicher Vertragsschluss erfolgt ist, hat man als Auftragnehmer grundsätzlich auch keine Honoraransprüche. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn der Auftraggeber - den Eindruck erweckend, er wolle die Beauftragung - Leistungen in Anspruch nimmt, die üblicherweise honoriert werden. Dann muss er diese Leistungen bezahlen. Gibt es keinen verbindlichen Vertragsschluss kommt, käme es auf den Inhalt des



belegbaren Emailverkehrs an, ob man für die bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung verlangen kann.

## VERWERTUNGSKLAUSEL

### 1. Thema: Bedeutung der Verwertungsklausel

Frage:

Was ist mit folgender Klausel gemeint?

„Der Illustrator räumt dem Verlag alle durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Bild-Kunst) wahrgenommenen Nutzungsrechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein sofern dies gesetzlich zulässig ist.“

Antwort des Justiziar:

Die Antwort ist zunächst einfach: Damit ermöglichen Sie, dass der Verlag selbst an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft teilnimmt. Sie geben selbst nichts ab. Allerdings läuft noch ein Rechtsstreit, ob Verlage überhaupt Ansprüche haben können. Das Ergebnis dieses Rechtsstreits könnte die Auswirkungen dieser Klauseln indirekt beeinflussen. Die Klausel steht so in den meisten Verträgen.

## ANLIEFERUNG

### 1. Thema: Haftung bei Anlieferung

Frage:

In meinem Vertrag steht, dass die Illustrationen abgeliefert werden müssen, was bedeutet, der Illustrator ist verantwortlich für den Transport. Heißt das, der Illustrator haftet im Fall von Verlust der Originale auch für den Schaden der dem Verlag entsteht? Ist man ggf. verpflichtet, die Zeichnungen nochmals anzufertigen?

Antwort des Justiziar:

Tatsächlich ist man verantwortlich für die mangelfreie und vollständige Anlieferung der Illustrationen beim Kunden. Man muss daher für einen sicheren Versand sorgen. Im eigenen Interesse sollte man auch eine Versicherung entsprechend dem Wert der Illustrationen abschließen. Wenn man eine übliche Versandart gewählt hat, haftet man mangels Verschulden nicht für Ausfallschäden des Verlages. Das Honorar bekommt man dann aber nicht.